

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (geändert durch Verordnung (EU) 2020/878)

OXYPRONTO

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

Produktname OXYPRONTO

Produktnummer Keine.

Eindeutige Formelkennung (UFI) J380-C0KW-W00T-2GAA

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Verwendung des Stoffs/des Gemischs Desinfektionsmittel für Badewasser.

Art der Zubereitung: Feststoff, Granulat. **Eigenschaften:** Chlorfreies Desinfektions- und Oxidationsmittel für private Schwimmbäder und Whirlpools. Schnelllöslich, zur Stoss- und

Dauerbehandlung sowie für jedes Wasser geeignet.

Dosierung:

Schwimmbad: Zugabemenge bei Neufüllung und der etwa alle zwei Wochen zu erfolgenden Stoßbehandlung: 200 - 250 g/10 m³ Beckenwasser. Nachdosierung: Am Beckenauslauf sollten 5 - 8 mg/l O2 nachzuweisen sein. Es wird empfohlen, Oxypronto mit NoAlgin kombiniert einzusetzen.

Whirlpool: Nach jeder Benutzung 50 - 60 g pro 1.000 Liter Wasser. **Anwendung:** Bei laufender Umwälzung gleichmäßig über die Wasseroberfläche verteilen. Den pH-Wert regelmäßig prüfen und

ggf. einstellen. Sollwert 7,0 bis 7,4.

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Bezeichnung des Unternehmens CHEMIA BRUGG AG

Aarauerstrasse 51 CH-5200 Brugg

Telefon: +41 (0) 56 460 62 60 (08-17 Uhr)

E-Mail: info@chemia.ch

Ansprechpartner: Tobias Schild

Telefon: +41 (0) 56 460 62 06 E-Mail: tobias.schild@chemia.ch

www.chemia.ch

1.4. Notrufnummer 145 (Tox Info Suisse)

Überarbeitungsdatum 08.11.2023

Version 23.11 (Ersetzt Vorversionen: 1.2)

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäss Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut, Kat. 1B, H314

Schwere Augenschädigung/Augenreizung, Kat. 1, H318

Sensibilisierung der Atemwege, Kat. 1, H334 Sensibilisierung der Haut, Kat. 1, H317

Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition, inhalativ),

Kat. 3, H335

Gewässergefährdend, chronisch, Kat.3, H412

Den vollen Wortlaut der hier genannten Sätze finden Sie in

Abschnitt 16.

2.2. Kennzeichnungselemente



Weitere Angaben





Signalwort Gefahr

Gefahrenhinweise H314: Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere

Augenschäden.

H317: Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

H334: Kann bei Einatmen Allergie, asthmaartige Symptome oder

Atembeschwerden verursachen. H335: Kann die Atemwege reizen.

H412: Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Sicherheitshinweise P101: Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder

Kennzeichnungsetikett bereithalten.

P102: Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

P271: Nur im Freien oder in gut belüfteten Räumen verwenden.

P273: Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

P280: Schutzhandschuhe, Schutzkleidung, Augenschutz und

Gesichtsschutz tragen.

P501: Inhalt/ teilentleerter und leerer Behälter der Verkaufsstelle zurückgeben oder einer Sammelstelle für Sonderabfälle zuführen. P303+P361+P353: BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT (oder

dem Haar): Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen. Haut mit Wasser abwaschen/duschen.

P305+P351+P338: BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene

Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.

P310: Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt anrufen.

OXYPRONTO Druckdatum 23.11 08.11.2023 2 / 12 **Ergänzende Informationen** Keine.

Produktidentifikator Dikaliumperoxodisulfat, CAS-Nr. 7727-21-1, EG-Nr. 231-781-8

Kaliummonopersulfat, CAS-Nr. 70693-62-8, EG-Nr. 274-778-7

Verpackung Kindergesicherte Verschlüsse (EN 862).

Ertastbares Warnzeichen EN/ISO (EN/ISO 11683).

2.3. Sonstige Gefahren Keine bekannt.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.2. Gemische

Inhaltsstoffe	Gewichts %	CLP Einstufung	Produktidentifikator
Dikaliumperoxodisulfat	< 3%	Acute Tox. 4 H302, Eye Irrit. 2 H319, STOT SE 3 H335, Skin Irrit. 2 H315, Resp. Sens. 1 H334, Skin Sens. 1 H317, Ox. Sol. 3 H272	CAS-Nr.: 7727-21-1 EG-Nr.: 231-781-8 INDEX-Nr.: 016-061-00-1
Tetra[carbonato(2-)]dihydroxypentamagnesium	< 3%	Eye Irrit. 2 H319	CAS-Nr.: 7760-50-1
Kaliummonopersulfat	90% - 95%	, Skin Corr. 1B H314, Acute Tox. 4 H302	CAS-Nr.: 70693-62-8 EG-Nr.: 274-778-7

Den vollen Wortlaut der hier genannten Sätze finden Sie in Abschnitt 16.

Gefährliche Verunreinigungen Keine bekannt.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Massnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Massnahmen

Einatmen Beim Einatmen von Stäuben an die frische Luft bringen. In allen

Zweifelsfällen oder wenn Symptome vorhanden sind, ärztlichen Rat

einholen.

Hautkontakt Kontaminierte Kleider entfernen Sofort mit viel Wasser für

mindestens 15 Minuten abwaschen. Sofort ärztliche Behandlung notwendig, da nicht behandelte Verätzungen zu schwer heilenden

Wunden führen.

Augenkontakt Sofort mit viel Wasser mindestens 15 Minuten lang ausspülen, auch

unter den Augenlidern. Vorhandene Kontaktlinsen, wenn möglich, entfernen. Unverletztes Auge schützen. Augenarzt konsultieren.

Verschlucken Mund mit Wasser ausspülen und reichlich Wasser nachtrinken.

KEIN Erbrechen herbeiführen. Nie einer ohnmächtigen Person etwas durch den Mund einflössen. Erbrechen möglichst verhindern. Bei Verschlucken sofort ärztlichen Rat einholen und Verpackung

oder Etikett vorzeigen.

OXYPRONTO Druckdatum
08.11.2023 3 / 12

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome Verursacht schwere Verätzungen. Allergische Erscheinungen. Asthmatische Beschwerden.

und Wirkungen

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Dem behandelnden Arzt dieses Sicherheitsdatenblatt zeigen.

ABSCHNITT 5: Massnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel Wassersprühnebel, alkoholbeständigen Schaum.

Trockenlöschmittel oder Kohlendioxid verwenden.

Wasservollstrahl. **Ungeeignete Löschmittel**

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren Im Brandfall kann der Rauch neben dem Ausgangsprodukt möglicherweise giftige und/oder reizende Verbindungen enthalten. Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln, darf nicht in die

Kanalisation gelangen.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Besondere Schutzausrüstung bei

der Brandbekämpfung

Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät und

Chemieschutzanzug tragen. Übliche Massnahmen bei Bränden mit

Chemikalien.

Besondere Löschhinweise Löschmassnahmen auf die Umgebung abstimmen. Löschmittel

> einzeln oder kombiniert einsetzen. Rohrführer und Unterstützung sind mit Atemschutz auszurüsten. Zur Kühlung geschlossener Behälter Wassersprühstrahl einsetzen. Löschwasser nicht ins Oberflächenwasser oder Grundwassersystem gelangen lassen.

ABSCHNITT 6: Massnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmassnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Nicht für Notfälle geschultes

Personal

Persönliche Schutzausrüstung verwenden. Für ausreichende Lüftung sorgen. Staubbildung vermeiden. Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden. Dämpfe/Staub nicht einatmen. Personen

in Sicherheit bringen.

Einsatzkräfte Personenschutz durch Tragen von dichtschliessendem Chemie-

Schutzanzug und umgebungsluftunabhängigem Atemschutz. Persönliche Schutzausrüstung verwenden. Für ausreichende Lüftung sorgen. Staubbildung vermeiden. Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden. Dämpfe/Staub nicht einatmen. Personal sofort an sichere Stelle evakuieren. Personen in Sicherheit bringen.

6.2. Umweltschutzmassnahmen Vorsorge treffen, dass das Produkt nicht in die Kanalisation gelangt.

Bei Eindringen ins Erdreich, Grundwasser, in natürliche Gewässer

OXYPRONTO Druckdatum 4 / 12 08.11.2023 23.11

oder in die Kanalisation die Wasserbehörde verständigen. Nicht in Oberflächengewässer oder Kanalisation gelangen lassen.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Schnell aufkehren oder aufsaugen. Trocken aufnehmen. Staubentwicklung vermeiden. Zur Entsorgung in geeignete und verschlossene Behälter geben (Kunststoffbehälter aus HDPE). Mit reichlich Wasser nachspülen.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Siehe Abschnitt 8 und 13.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmassnahmen zur sicheren Handhabung

Persönliche Schutzausrüstung tragen. Nur in gut belüfteten Räumen verwenden. Staubbildung vermeiden. Verschlucken, Hautund Augenkontakt sowie Einatmen jeglicher entstehender Dämpfe ist zu vermeiden. Bei unzureichender Belüftung Atemschutzgerät anlegen. Erste-Hilfe-Massnahmen vor Arbeitsbeginn mit diesem Produkt festlegen. Bei der Verwendung nicht essen, trinken oder rauchen.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten Behälter dicht geschlossen an einem trockenen, kühlen und gut gelüfteten Ort aufbewahren. Im Originalbehälter lagern. An einem Platz lagern, der nur berechtigten Personen zugänglich ist. Lagerklasse 8.

7.3. Spezifische Endanwendungen

Nur gemäss unseren Empfehlungen verwenden.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter

Expositionsgrenzwert(e)

Die berufliche Verwendung dieses Produktes durch Jugendliche ist

eingeschränkt oder ganz verboten. Die dazugehörigen Rechtsgrundlagen und genauen Bestimmungen sind in Abschnitt

15 aufgeführt.

Alveolengängige Staubfraktion: Zulässiger Grenzwert: 3 mg/m³. Atembare Staubfraktion:

Zulässiger Grenzwert: 10 mg/m³.

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Geeignete technische Steuerungseinrichtungen Die beim Umgang mit Chemikalien üblichen Vorsichtsmassnahmen sind zu beachten. Allgemein übliche Arbeitshygienemassnahmen. Für ausreichende Belüftung sorgen, besonders in geschlossenen Räumen. Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden. Regelmässige Reinigung der Geräte, des Arbeitsbereiches und der Bekleidung. Bei der Verwendung nicht essen, trinken oder rauchen.

OXYPRONTO Druckdatum 23.11 08.11.2023 5 / 12

Persönliche Schutzausrüstung

Atemschutz Bei unzureichender Belüftung Atemschutzgerät anlegen.

Atemschutzgerät mit Kombinationsfilter für Dämpfe und Partikel

(EN 14387). (nach CEN 3181, 1980)

Handschutz Die einzusetzenden Schutzhandschuhe müssen den

Spezifikationen der Verordnung (EG) Nr. 2016/425 und der sich daraus ergebenden Norm EN 374 genügen. Handschuhe aus Nitril. Minimale Schichtdicke. >= 0.38 mm Durchbruchzeit: >= 480 min. Handschuhe aus Butyl. Minimale Schichtdicke. >= 0.50 mm

Durchbruchzeit: >= 480 min.

Augenschutz Schutzbrille mit Seitenschutz gemäß EN 166.

Haut- und Körperschutz Den Körperschutz je nach Menge und Konzentration der

gefährlichen Substanz am Arbeitsplatz aussuchen. Langärmelige

Arbeitskleidung.

Thermische Gefahren Keine besonderen Massnahmen erforderlich.

Begrenzung und Überwachung

der Umweltexposition

Vorsorge treffen, dass das Produkt nicht in Oberflächengewässer

oder in die Kanalisation gelangt.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand Granulat.
Farbe Weiss.
Geruch Keiner.
Schmelzpunkt/ Gefrierpunkt: >70°C

Siedepunkt oder Siedebeginn /- Nicht bestimmt.

bereich:

Entzündbarkeit: Nicht bestimmt. **Untere und obere** Nicht bestimmt.

Explosionsgrenze:

Flammpunkt: nicht anwendbar

Zündtemperatur: >300°C **Zersetzungstemperatur:** ca. 90°C

pH-Wert: ca. 2 (20°C / 30g/l)
Kinematische Viskosität: Nicht bestimmt.
Löslichkeit: löslich (Wasser)
Verteilungskoeffizient n- nicht anwendbar

Oktanol/Wasser (log-Wert):

Dampfdruck:Nicht bestimmt.Dichte und/oder relative Dichte:1.3 g/cm³ (20 °C)Relative Dampfdichte:Nicht bestimmt.Partikeleigenschaften:Nicht zutreffend.

9.2. Sonstige Angaben

9.2.1 Angaben über

physikalische Gefahrenklassen

Keine Information verfügbar.

OXYPRONTO Druckdatum 23.11 08.11.2023 6 / 12

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität Dieses Material ist unter normalen Umgebungsbedingungen nicht

reaktiv.

10.2. Chemische Stabilität Keine Zersetzung bei bestimmungsgemässer Verwendung.

10.3. Möglichkeit gefährlicher

Reaktionen

Keine gefährlichen Reaktionen bei bestimmungsgemässer

Verwendung.

10.4. Zu vermeidende

Bedingungen

Verbrennen erzeugt schädliche und giftige Rauche.

10.5. Unverträgliche Materialien Greift unedle Metalle an.

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Keine bei bestimmungsgemässem Umgang. Thermische Zersetzung kann zur Freisetzung von reizenden Gasen und Dämpfen führen. Im Brandfall können folgende gefährliche

Zerfallprodukte entstehen: Schwefeloxide.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1. Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Akute Toxizität Dikaliumperoxodisulfat (CAS 7727-21-1)

Dermal LD50 Rabbit > 10000 mg/kg (JAPAN_GHS) Inhalation LC50 Rat > 42.9 mg/L 1 h(NICNAS) Oral LD50 Rat = 802 mg/kg (JAPAN_GHS) Kaliummonopersulfat (CAS 70693-62-8)

LD50/oral/Ratte = 1204 mg/kg.

LD50/dermal/Kaninchen > 11000 mg/kg . LC50/inhalativ/4 Std./Ratte = 5 mg/l.

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut Verursacht schwere Verätzungen.

Schwere Augenschädigung/Augenreizung Verursacht schwere Augenschäden.

Sensibilisierung der Atemwege /

Haut

Kann allergische Hautreaktionen verursachen. Kann bei Einatmen Allergie, asthmaartige Symptome oder Atembeschwerden verursachen. Verursacht Sensibilisierung. Kann die Atemwege

reizen.

Karzinogenität Kein Bestandteil dieses Produkts, der in einer Konzentration von

gleich oder mehr als 0.1% vorhanden ist, wird durch das NTP als bekanntes oder erwartungsgemäss krebserzeugendes Produkt

identifiziert.

Keimzell-Mutagenität Nicht als keimzellmutagen (mutagen) einzustufen.

OXYPRONTO Druckdatum 23.11 08.11.2023 **Reproduktionstoxizität** Nicht als reproduktionstoxisch einzustufen.

Spezifische Zielorgan-Toxizität

(einmalige Exposition)

Kann die Atemwege reizen. Kann bei Einatmen Allergie, asthmaartige Symptome oder Atembeschwerden verursachen.

Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

Spezifische Zielorgan-Toxizität (wiederholte Exposition)

Keine Daten verfügbar.

Aspirationsgefahr Nicht klassifiziert nach den vorliegenden Informationen.

Erfahrung am Menschen Asthmatische Beschwerden.

11.2. Angaben über sonstige Gefahren

Symptome im Zusammenhang

mit den physikalischen, chemischen und toxikologischen

Eigenschaften

Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden. Kann bei Einatmen Allergie, asthmaartige Symptome oder Atembeschwerden verursachen. Kann die Atemwege reizen. Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

Endokrinschädliche Eigenschaften

Der Stoff/dieses Gemisch enthält keine Bestandteile, die gemäß REACH Artikel 57(f) oder der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der delegierten Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission in Mengen von 0,1 % oder mehr

endokrinschädliche Eigenschaften aufweisen.

Sonstige Angaben Keine Daten verfügbar.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1. Toxizität Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung. Kann

den pH-Wert von Gewässern verändern. Für das Produkt selber

sind keine Daten vorhanden.

Kaliummonopersulfat (CAS 70693-62-8)

Aquatische Toxizität: Kaliummonopersulfat: LC50/96h 32-56mg/l (Zebrabärbling (Danio rerio)

12.2. Persistenz und

Abbaubarkeit

Für das Produkt selber sind keine Daten vorhanden.

12.3. Bioakkumulationspotenzial Für das Produkt selber sind keine Daten vorhanden.

12.4. Mobilität im Boden Für das Produkt selber sind keine Daten vorhanden.

12.5. Ergebnisse der PBT- und

vPvB-Beurteilung

Dieser Stoff/diese Mischung enthält keine Komponenten in

Konzentrationen von 0.1 % oder höher, die entweder als persistent, bioakkumulierbar und toxisch (PBT) oder sehr persistent und sehr

bioakkumulativ (vPvB) eingestuft sind.

12.6. Endokrinschädliche

Eigenschaften

Der Stoff/dieses Gemisch enthält keine Bestandteile, die gemäß REACH Artikel 57(f) oder der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der delegierten Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission in Mengen von 0,1 % oder mehr

endokrinschädliche Eigenschaften aufweisen.

12.7. Andere schädliche

Wirkungen

WGK 1 schwach wassergefährdend

OXYPRONTO Druckdatum 23.11 08.11.2023 8 / 12

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Ungebrauchtes Produkt Produktreste sind unter Beachtung der Verordnung über die

> Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA, SR 814.600), der Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVA, SR 814.610) und der Verordnung des UEVK über

Listen zum Verkehr mit Abfällen (LVA, SR 814.610.1) zu entsorgen. Chemikalien in Originalbehältern belassen. Nicht mit

anderen Abfällen vermischen.

Ungereinigte Verpackungen Wie ungebrauchtes Produkt entsorgen.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

14.1. UN-Nummer oder ID-

Nummer

UN 3260

14.2. Ordnungsgemässe UN-

Versandbezeichnung

ÄTZENDER SAURER ANORGANISCHER FESTER STOFF,

N.A.G.

8

14.3. Transportgefahrenklassen

14.4. Verpackungsgruppe Ш

14.5. Umweltgefahren Meeresschadstoff: Nein.

14.6. Besondere

Vorsichtsmassnahmen für den

Verwender

Nicht zutreffend.

14.7. Massengutbeförderung auf

dem Seeweg gemäß IMO-

Instrumenten

Nicht zutreffend.

UN-Modellvorschriften

ADR/RID UN 3260.

Versandbezeichnung: ÄTZENDER SAURER ANORGANISCHER

FESTER STOFF, N.A.G..

Klasse 8.

Verpackungsgruppe II. Gefahrzettel 8.

Klassifizierungscode C2.

Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr 80.

Begrenzte Menge 1 kg. Freigestellte Menge E2. Beförderungskategorie 2. Tunnelbeschränkungscode (E).

OXYPRONTO Druckdatum 9 / 12 08.11.2023 23.11

IMDG UN 3260.

Versandbezeichnung: CORROSIVE SOLID, ACIDIC, INORGANIC,

N.O.S.. Klasse 8.

Verpackungsgruppe II. Gefahrenkennzeichen 8. Begrenzte Menge 1 kg. Freigestellte Menge E2.

EmS F-A, S-B.

Meeresschadstoff: Nein.

IATA UN 3260.

Versandbezeichnung: Corrosive solid, acidic, inorganic, n.o.s..

Klasse 8.

Verpackungsgruppe II. Gefahrenkennzeichen 8.

Verpackungsanweisung (Passagierflugzeug): 859 (15 kg).

Verpackungsanweisung (LQ): Y844 (5 kg).

Verpackungsanweisung (Frachtflugzeug): 863 (50 kg).

Binnenschifffahrt ADN UN 3260.

Versandbezeichnung: ÄTZENDER SAURER ANORGANISCHER

FESTER STOFF, N.A.G..

Klasse 8.

Verpackungsgruppe II.

Gefahrzettel 8.

Klassifizierungscode C2. Begrenzte Menge 1 kg. Freigestellte Menge E2.

Weitere Angaben Keine.

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

OXYPRONTO Druckdatum 10 / 12 08.11.2023 23.11

Rechtsvorschriften

Artikel 4 Absatz 4 der Jugendarbeitsschutzverordnung (SR 822.115) und Artikel 1 lit. f der Verordnung des WBF über gefährliche Arbeiten für Jugendliche (SR 822.115.2): Jugendliche in der beruflichen Grundbildung dürfen nur mit diesem Produkt arbeiten, wenn dies in der jeweiligen Bildungsverordnung zur Erreichung ihres Ausbildungszieles vorgesehen ist, die

Voraussetzungen des Bildungsplans erfüllt sind und die geltenden Altersbeschränkungen eingehalten werden. Jugendliche, die keine berufliche Grundbildung absolvieren, dürfen nicht mit diesem Produkt arbeiten. Als Jugendliche gelten Arbeitnehmer beider

Geschlechter bis zum vollendeten 18. Altersjahr.

Artikel 4 Absatz 4 der Jugendarbeitsschutzverordnung (SR 822.115) und Artikel 1 lit. f der Verordnung des WBF über gefährliche Arbeiten für Jugendliche (SR 822.115.2):

Jugendliche in der beruflichen Grundbildung dürfen nur mit diesem Produkt arbeiten, wenn dies in der jeweiligen Bildungsverordnung zur Erreichung ihres Ausbildungszieles vorgesehen ist, die Voraussetzungen des Bildungsplans erfüllt sind und die geltenden Altersbeschränkungen eingehalten werden. Jugendliche, die keine berufliche Grundbildung absolvieren, dürfen nicht mit diesem Produkt arbeiten. Als Jugendliche gelten Arbeitnehmer beider Geschlechter bis zum vollendeten 18. Altersjahr.

CPID (CH): 108414-00

Wassergefährdungsklasse WGK (D) = 1.

Lagerklasse 6.1. VOC (CH) = 0%

Dikaliumperoxodisulfat (CAS 7727-21-1)

EU - REACH (1907/2006) - Annex Use restricted. See item 75.

XVII - Restrictions on Certain

Dangerous Substances

EU - REACH (1907/2006) - List of Present

Registered Substances

Kaliummonopersulfat (CAS 70693-62-8)

EU - Biocides (1062/2014) - Annex 693 Product type 2, 3, 4, 5 (274-778-7)

II Part 1 - Supported Substances

EU - Biocides (2007/565/EC) -Product type: 11 Substances and Product-Types Not Product type: 12

to Be Included in Annexes I. IA and IB to Directive 98/8/EC

EU - REACH (1907/2006) - List of

Registered Substances

Present

Biozid CHZB1001

Wirkstoff: Kaliumhydrogenmonopersulfat, CAS-Nr.: 70693-62-8,

93g/100g.

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Für diesen Stoff/Produkt wurde keine Stoffsicherheitsbeurteilung durchgeführt.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Abänderungsvermerk

Dieses Datenblatt enthält Änderungen zur vorherigen Version in dem/den Abschnitt(en): 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 15, 16.

OXYPRONTO Druckdatum 11 / 12 08.11.2023 23.11

Schlüssel oder Legende für im Sicherheitsdatenblatt verwendete Abkürzungen und Akronyme

ACGIH: American Conference of Industrial Hygienists

CLP: Einstufung gemäss Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (GHS)

DNEL: Abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung.

EAK: Europäischer Abfallkatalog Code

LOAEC: Lowest Observed Adverse Effect Concentration

MAK: Maximale Arbeitsplatzkonzentration.

NOAEC No Observed Adverse Effect Concentration

NOAEL: Dosis bei der keine gesundheitsschädigende Wirkungen

beobachtet wurden .

OECD: Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und

Entwicklung

OEL: Arbeitsplatzgrenzwerte

OSHA: Occupational Safety and Health Administration (USA)

PEC: Vorausgesagte Expositionskonzentration.

PEL: Zulässiges Expositionsmaß

PNEC: Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration. STEL: Grenzwert für kurzzeitige Exposition TLV: Threshold limit value (Grenzwerte)

TWA: Zeitbezogene Durchschnittskonzentration

VeVA: Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (SR 814.610) VOC: Gehalt flüchtiger organischer Verbindungen (VOC) WEL: Grenzwert für die Exposition am Arbeitsplatz (AGW)

Einstufungsverfahren

Berechnungsmethode.

Vollständiger Wortlaut der in den Kapiteln 2 und 3 aufgeführten Sätze

H272: Kann Brand verstärken; Oxidationsmittel.

H302: Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.

H314: Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

H315: Verursacht Hautreizungen.

H317: Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

H318: Verursacht schwere Augenschäden. H319: Verursacht schwere Augenreizung.

H334: Kann bei Einatmen Allergie, asthmaartige Symptome oder

Atembeschwerden verursachen. H335: Kann die Atemwege reizen.

H412: Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Weitere Information

Gebrauchsanweisung auf dem Etikett beachten.

Anwendungshinweise

Nur gemäss unseren Empfehlungen verwenden.

Haftungsausschluss

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt entsprechen nach bestem Wissen unseren Erkenntnissen zum Zeitpunkt der Überarbeitung. Die Informationen sollen Ihnen Anhaltspunkte für den sicheren Umgang mit dem in diesem Sicherheitsdatenblatt genannten Produkt bei Lagerung, Verarbeitung, Transport und Entsorgung geben. Die Angaben sind nicht übertragbar auf andere Produkte. Soweit das in diesem Sicherheitsdatenblatt genannte Produkt mit anderen Materialien vermengt, vermischt oder verarbeitet wird, oder einer Bearbeitung unterzogen wird, können die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt, soweit sich hieraus nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt, nicht auf das so gefertigte neue Material übertragen werden.

OXYPRONTO

Druckdatum 08.11.2023

12 / 12